



BEKANNTMACHUNG

Wahlbekanntmachung zu den universitären und studentischen Gremienwahlen 2024

Die Wahl der Mitglieder bzw. der Vertreterinnen und Vertreter der

universitären Gremien

für die Mitgliedergruppen

- der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- des wissenschaftlichen Dienstes
- der Studierenden
- Technik und Verwaltung

• für den **Senat**

• für den **Senatsausschuss Medizin (SAM)** - Erstellung der Vorschlagslisten

• für den **Senatsausschuss Informatik/Technik und Naturwissenschaften (SAMINT)** - Erstellung der Vorschlagslisten

sowie für die Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes

• Internes Mitglied für den **Stiftungsrat**

sowie für alle eingeschriebenen Promovierenden

• für den **Promovierendenrat**

findet statt in der Zeit vom

und der **studentischen Gremien**

• **Studierendenparlament (StuPa)**

• **Fachschaftsvertretungen:**

- Fachschaft Medizin und Gesundheit (MuG)
- Fachschaft Mathematik/Informatik (MaIn)
- Fachschaft Angewandte Naturwissenschaften/
Technik (ANT)
- Fachschaft Psychologie (Psy)

**10. Juni 2024, 12:00 Uhr
bis 19. Juni 2024, 12:00 Uhr.**



1 Anzahl der Sitze

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder/Vertreterinnen und Vertreter beträgt:

	Senat	SAM	SAMINT	Stiftungsrat	Promovierendenrat
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	13	13	13	-	-
wissenschaftlicher Dienst	4	4	4	1	-
Studierende	4	4	4	-	-
Technik und Verwaltung	4	4	4	-	-
Sektion Medizin	-	-	-	-	5
Sektionen MINT	-	-	-	-	5

StuPa	25
Fachschaft MuG	11
Fachschaft MaIn	11
Fachschaft ANT	11
Fachschaft Psychologie	11

2 Art der Wahl, Wahlberechtigung

Die Wahl wird als Onlinewahl durchgeführt, die Wahlinformationen gehen auf elektronischem Wege zu.

Die Wahl erfolgt

- für die Wahl des internen Mitglieds des Stiftungsrats der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl (Personenwahl).
- für die Wahl der Mitglieder des Senates und für die Erstellung der Vorschlagslisten für den SAM und SAMINT nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung.
- für die Wahl der Mitglieder des Promovierendenrates nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl (Personenwahl).
- für die Wahl der Mitglieder des StuPa nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl (Personenwahl).
- für die Wahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretungen nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl (Personenwahl).

Jede Wählerin und jeder Wähler wählt innerhalb ihrer oder seiner Mitgliedergruppe. Für die Wahl des Stiftungsrates hat jede Wählerin und jeder Wähler eine Stimme. Für die Wahlen des Senats, SAM und SAMINT ergeben sich die Anzahl der maximal abzugebenden Stimmen aus der Anzahl der zu wählenden Mitglieder bzw. Vertreterinnen und Vertreter. Für die Wahl des Promovierendenrates hat jede Wählerin und jeder Wähler eine Stimme. Für die Wahlen des Studierendenparlamentes und der Fachschaftsvertretungen hat jede Wählerin und jeder Wähler zwei Stimmen.

Die Wahl erfolgt auf amtlichen Stimmzetteln.

Die Wahlberechtigung steht jedem Mitglied der Universität zu Lübeck zu, das am 45. Tag vor dem Stichtag Mitglied der Universität zu Lübeck ist.



3 Wahlvorschläge und Kandidaturen

Wahlvorschläge oder Kandidaturen sind bis zum 20. Mai 2024 bis 17:00 Uhr formgerecht mittels amtlicher Formulare bei der jeweiligen Wahlleitung einzureichen. Die amtlichen Formulare sind bei der jeweiligen Wahlleitung während der Dienststunden bzw. Öffnungszeiten sowie im Wahlportal unter „www.uni-luebeck.de/onlinewahlen“ erhältlich.

Bei den Wahlvorschlägen sollen Männer und Frauen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden; Abweichungen hiervon sind schriftlich zu begründen. Die fehlende Begründung führt zur Ungültigkeit der Wahlvorschläge.

Eine Gesamtliste der zugelassenen Wahlvorschläge und Kandidaturen ist ab dem 28. Mai 2024 auf der Internetseite der Universität zu Lübeck unter „Hochschulrecht/Amtliche Bekanntmachungen/Wahlen“ und dem Wahlportal einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Mitglieder des Stiftungsrates nicht gleichzeitig Mitglied im Senat oder SAM bzw. SAMINT sein dürfen. Wird eine Vertreterin oder ein Vertreter oder eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter des Senates, SAM oder SAMINT Mitglied im Stiftungsrat, so erlischt ihr oder sein Mandat im Senat, SAM oder SAMINT.

3.1 Stiftungsrat

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann beim Wahlamt in Haus 1 auf einem amtlichen Formular ihre oder seine Kandidatur zur Wahl des internen Stiftungsrates anmelden. Eine Kandidatur kann nur auf den Sitz für die eigene Mitgliedergruppe erfolgen.

3.2 Senat

Die Wahlvorschläge sind in Form von Listen einzureichen. Der Listenvorschlag, der die Vorschlagenden selbst und andere Mitglieder ihrer Wahlgruppe als Kandidatin oder Kandidat enthalten kann, soll von mindestens drei Wahlberechtigten eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag braucht nur eine einzige Kandidatin oder einen einzigen Kandidaten mit einer Ersatzkandidatin oder einem Ersatzkandidaten zu enthalten.

Jede Kandidatin und jeder Kandidat muss ihr oder sein Einverständnis zu dem Wahlvorschlag in Textform erklären.

3.3 SAM/SAMINT

Die Erstellung der Vorschlagslisten für den SAM und SAMINT erfolgt unter entsprechender Anwendung der Gremienwahlordnung. Die für den Senat genannten Fristen und Grundsätze gelten für die Erstellung der Vorschlagslisten für den SAM und SAMINT entsprechend. Die Vorschlagenden selbst und die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten müssen für den jeweiligen Senatsausschuss vorschlagsberechtigt sein. Die Vorschlagsberechtigung ergibt sich aus der Sektionszugehörigkeit. Bei Studierenden folgt diese in folgender Weise aus der Studiengangszugehörigkeit:

- SAM:
 - Angewandte Pflegewissenschaft
 - Ergotherapie / Logopädie



- Gesundheits- und Versorgungswissenschaften
 - Hebammenwissenschaft
 - Humanmedizin
 - Pflege
 - Physiotherapie
- SAMINT:
- alle übrigen Studiengänge

3.4 Promovierendenrat

Jede oder jeder eingeschriebene Promovierende kann beim Wahlamt in Haus 1 auf einem amtlichen Formular ihre oder seine Kandidatur zur Wahl des Promovierendenrates anmelden. Das Formular kann in Textform eingereicht werden. Eine Kandidatur kann nur auf den Sitz für die eigene Sektionszugehörigkeit erfolgen. Die Stimmabgabe kann sektionsunabhängig erfolgen. Werden die Sitze aus einer Sektion nicht vergeben, erhält die andere Sektion die freien Sitze.

Für die Wahl des Promovierendenrates ist die Gremienwahlordnung entsprechend anzuwenden.

3.5 StuPa

Die Kandidatinnen oder Kandidaten kandidieren als einzelner Wahlvorschlag. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann Wahlvorschläge mittels eines amtlichen Vordrucks einreichen. Für die Wahl zum StuPa sind nur immatrikulierte Studierende wahlberechtigt und wählbar. Sie können sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Es dürfen nur solche Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, deren Wahlvorschlag zugelassen und bekannt gemacht worden ist.

3.6 Fachschaftsvertretungen

Die Kandidatinnen oder Kandidaten kandidieren als einzelner Wahlvorschlag. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann Wahlvorschläge mittels eines amtlichen Vordrucks einreichen. Für die Wahlen zur Fachschaftsvertretung sind nur die eingeschriebenen Studierenden als jeweilige Mitglieder der Fachschaft wahlberechtigt und wählbar. Sie können sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Es dürfen nur solche Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, deren Wahlvorschlag zugelassen und bekannt gemacht worden ist.

4 Wahlunterlagen und Briefwahl

Auf Antrag ist auch eine Briefwahl möglich; die Briefwahlunterlagen müssen spätestens bis zum 4. Juni 2024 in Textform bei der jeweiligen Wahlleitung beantragt werden. Die amtlichen Formulare sind bei der jeweiligen Wahlleitung während der Dienststunden bzw. Öffnungszeiten sowie im Wahlportal unter „www.uni-luebeck.de/onlinewahlen“ erhältlich. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der Onlinewahl ausgeschlossen.

Die Briefwahlunterlagen müssen spätestens am 19. Juni 2024 um 12:00 Uhr bei der Wahlleitung eingegangen sein. Der Wahlbriefumschlag kann durch die Hauspost oder Post der jeweiligen Wahlleitung zugesandt oder direkt in die sich im Dienstzimmer der Wahlleitung in Haus 1 befindliche Wahlurne eingeworfen werden.



Wahlberechtigte, die keine bzw. unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten haben oder deren Wahlunterlagen abhandengekommen sind, können bei der jeweiligen Wahlleitung bis zum 17. Juni 2024 Ersatzwahlunterlagen beantragen.

Beachten Sie bitte bei der Übersendung mit der Hauspost oder Post, dass nicht die Abgabe, sondern der Eingang bei der Wahlleitung entscheidend ist. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Wahlbriefe an der Pforte der Universität zu Lübeck/des UKSH abzugeben.

5 Wählerverzeichnis

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis liegt im Wahlamt in Haus 1, Raum 203 vom 16. Mai 2024 bis zum 23. Mai 2024 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

6 Wahlergebnis

Die Ermittlung, Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses ist hochschulöffentlich und findet statt am 19. Juni 2024, 12:00 Uhr, Gartenzimmer, Haus 1. Das vorläufige Wahlergebnis wird im Anschluss bekanntgegeben.

7. Hinweise

7.1 Änderung des Hochschulgesetzes

Mit Änderung des Hochschulgesetzes aufgrund von Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022, GVOBl. 102, ist die Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erweitert worden. Zu der Mitgliedergruppe gehören seitdem auch die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit diese hauptberuflich an der Universität zu Lübeck tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen. Hauptberuflich tätig ist, wer mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines entsprechend Vollbeschäftigten im Dienste der Universität zu Lübeck beschäftigt ist. Die überwiegende Aufgabenwahrnehmung einer Professur wird aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung grundsätzlich unterstellt.

Diejenigen Mitglieder der Hochschule, die bisher der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes angehörten und gleichzeitig außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor sind, sind mit der Gesetzesänderung grundsätzlich der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zuzuordnen.

7.2 Amtszeit des neu gewählten internen Mitglieds des Stiftungsrates

Die Amtszeit des neu gewählten internen Mitglieds des Stiftungsrates der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes bestimmt sich gemäß § 7 Absatz 2 Satz 11 Alternative 2 des Gesetzes über die Stiftungsuniversität in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 1 des Hochschulgesetzes so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Das bedeutet, dass dessen Amtszeit zu den Gremienwahlen 2027 endet.



Die Wahlen werden gemeinsam vom universitären und studentischen Wahlausschuss durchgeführt.

Kontakt:

**Wahlausschuss
der universitären Gremienwahlen:**

Leitung: Herr Renke Bäumer
StellV.: Frau Daniela Baumann
Haus 1, Raum 203

Dienststunden:
Mo. bis Do. 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Telefonnummer: +49 451 3101 1052
E-Mail: wahlleitung@uni-luebeck.de

Lübeck, den 30. April 2024

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck
m.d.W.d.G.b.

**Wahlausschuss
der studentischen Gremienwahlen:**

Leitung: Herr Nicolas Hawighorst
StellV.: Herr Eric Landthaler
Gebäude 24a

AStA-Öffnungszeiten:
Mo. bis Do. 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Telefonnummer: +49 451 3101 1971
E-Mail: wahl@stupa.uni-luebeck.de

Lübeck, den 30. April 2024

Kashawaraam Emanuvel
Präsident des Studierendenparlaments